

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen,
 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,
- soweit es um die Bildung einer Rettungsgasse geht.

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Forderungen unterbreitet, mit denen das Erstellen von Rettungsgassen erleichtert und das Nichterstellen sanktioniert werden soll.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 184 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge sowie knapp 100 sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dabei nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, auf deutschen Straßen und Bundesautobahnen (BAB) sei es vorgeschrieben, bei Stau eine Rettungsgasse zu bilden. Leider werde diese Vorschrift oft nicht umgesetzt. Einsatz- und Rettungskräfte gelinge es immer schwerer, zeitnah an die Einsatzstellen zu gelangen. Nicht selten entschieden Minuten über Leben und Tod beteiligter Unfallopfer. Durch gezieltere Informationskampagnen sowie höhere Strafen könnte das Problembewusstsein der Verkehrsteilnehmenden hier gestärkt werden. Auch müsse bereits bei Staubildung für Lkw ab 3,5 t ein Überholverbot sowie ein Verbot, nebeneinander zu fahren, verhängt werden, damit eine Gasse gebildet werden könne. Ferner sollte anhand von Hinweisschildern, insbesondere für ausländische Autofahrende, auf die Notwendigkeit von Rettungsgassen hingewiesen werden.

Außerdem sollten Einsatzkräfte zur Beweissicherung Kameras nutzen, um diejenigen schärfer verfolgen zu können, die die Bildung von Rettungsgassen erschweren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zur Sach- und Rechtslage der angesprochenen Rettungsgassenproblematik stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Kfz auf BAB und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahnen eine freie Gasse bilden müssen, wenn der Verkehr stockt. Bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung muss die Gasse zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen gebildet werden, bei vier Fahrstreifen auf der mittleren Trennlinie. So soll gewährleistet werden, dass bei Verkehrsunfällen Fahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und Abschleppfahrzeuge zur Unfallstelle gelangen können.

Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, begeht entsprechend der StVO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Nach der Bußgeldkatalog-Verordnung ist eine Regelgeldbuße von 20 Euro vorgesehen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Bemessung der Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erfolgt. Anhand einer angemessenen Abstufung der Geldbußen muss die Verhältnismäßigkeit für die verschiedensten im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sichergestellt werden. Maßgebliche Kriterien hierbei sind die Vorwerfbarkeit sowie das Gefahrenpotenzial, das die jeweilige Ordnungswidrigkeit hervorruft. Aus Sicht des Ausschusses erscheint ihm die geforderte deutliche Anhebung der Regelgeldbuße nach diesen Kriterien, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Sanktion rechtlich bedenklich. Insbesondere in einer besonders komplexen Stausituation oder bei stockendem Verkehr kann den einzelnen Fahrzeugführenden oftmals kein großer Tatvorwurf gemacht werden kann. Demzufolge müssen hohe Geldbußen für solche Verkehrsverstöße vorbehalten sein, die die Verkehrssicherheit unmittelbar gefährden. Hierzu zählen insbesondere Geschwindigkeits- und Abstandsverstöße.

Zu der Forderung nach mehr Informationskampagnen führt der Ausschuss aus, dass die Bildung der Rettungsgasse in Deutschland bereits seit dem Jahr 1982 Pflicht und das „Verhalten gegenüber Sonderfahrzeugen“ seitdem Bestandteil der Fahrschüler-Ausbildungsordnung ist. Ferner gehört das Thema Rettungsgasse seit langem zum Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit und der Verkehrssicherheitskommunikation des Deutschen Verkehrssicherheitsrats sowie der Deutschen Verkehrswacht. Insbesondere zu Ferienzeiten wird diese Thematik regelmäßig aufgegriffen.

Bezüglich der ebenfalls vorgetragenen Forderung nach einem generellen Überholverbot von Fahrzeugen über 3,5 t bei Stau führt der Petitionsausschuss an, dass ein solches Verbot dem Fahrzeugführer in unzumutbarer Weise einen Beurteilungsspielraum einräumen würde. Der Begriff „Stau“ lässt sich im Straßenverkehrsrecht nicht legal definieren, weil es eine Vielzahl von Situationen gibt (Stop-and-go Verkehr, stockender Verkehr, kriechender Verkehr, Fahrzeugstillstand etc.), welche die Notwendigkeit für die Bildung einer Rettungsgasse bedingen.

Zur Frage der Überwachung und Ahndung ergänzt der Ausschuss, dass die in der StVO festgelegten Verkehrsregeln nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes eine eigene Angelegenheit der Bundesländer ist. Die zuständigen Länderbehörden, im Regelfall die Polizeien der Bundesländer, teilweise auch die Kommunen, entscheiden in eigener Verantwortung, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Die Verkehrsüberwachung nimmt bei den Bundesländern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen einen hohen Stellenwert ein. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass intensive Kontrollen durchgeführt werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personalkapazitäten begrenzt sind und sich die Behörden daher auf die Hauptunfallursachen, z. B. auf Geschwindigkeitsverstöße durch Kraftfahrzeugführer, konzentrieren.

Soweit die Aufstellung von entsprechenden Hinweisschildern für ausländische Autofahrende gefordert wird, vermag der Ausschuss dem Anliegen ebenfalls nicht zu entsprechen. Ausländische Verkehrsteilnehmende haben sich vor ihrer Einreise über die hier geltenden Verkehrsregeln zu informieren. Zwar können an Grenzübergangsstellen Informationstafeln aufgestellt werden, diese informieren aber lediglich über die wichtigsten Geschwindigkeitsvorschriften in Deutschland. Auf darüber hinausgehende Verkehrsregeln aufmerksam zu machen, ist aufgrund der Fülle und Komplexität der Verkehrsregeln nicht möglich.

Bezüglich der Forderung, Einsatzkräfte zur Beweissicherung mit Kameras auszustatten, stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Einsatz von Kameras in Einsatzfahrzeugen, sog. Dashcams, nicht grundsätzlich verboten ist. Die Zulässigkeit von Dashcams richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videoüberwachung ist zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine Datenerhebung ist ebenfalls zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks – hier die Ahndung der Ordnungswidrigkeit – erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Letzteres erfordert eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits, dass die Einsatzfahrzeuge so schnell und ungehindert wie möglich zu ihrem Zielort gelangen und den datenschutzrechtlichen Interessen der Gefilmten andererseits. Diese Entscheidung kann nicht generell getroffen werden. Sie muss sich am Einzelfall orientieren und die jeweiligen Umstände der Situation miteinbeziehen. In verschiedenen Fällen, die in einigen Eingaben beschrieben werden, kann eine Zulässigkeit von Dashcams jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als gemäß § 6b Absatz 2 BDSG die Aufnahmen kenntlich gemacht werden müssen und sie gemäß § 6b Absatz 5 BDSG unverzüglich zu löschen sind, sobald sie zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Fahrt beendet wurde, ohne dass während der Fahrt Autofahrende gegen ihre Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse verstoßen hätten.

Ergänzend weist der Ausschuss auf das rechtskräftige Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach zu Dashcams vom 12. August 2014 (AN 4 K 13.01634) hin. Das Urteil entscheidet über eine Klage gegen die Anordnung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, mit der einem Autofahrer die Nutzung einer Dashcam untersagt wurde. Die aus dem permanenten Einsatz dieser Kamera resultierenden Aufnahmen zum Zweck der Weitergabe an die Polizei im Falle einer Verwicklung des Klägers in verkehrsrechtliche Streitigkeiten wurden als unzulässig bewertet. Hier ging es allerdings gerade nicht um die Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen gemäß BDSG, sondern um die Interessen privater Pkw-Führender.

Abschließend empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu

überweisen, soweit es um die Bildung einer Rettungsgasse geht. Um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu verbessern, empfiehlt der Petitionsausschuss zudem, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Bildung einer Rettungsgasse geht. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.